



Vereinsmitarbeitsordnung

Auf Grundlage von §5 Abs. (7) der Satzung des Schwimmverein Esslingen e.V. wird folgende Vereinsmitarbeitsdienstordnung erlassen. Die Ordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Der Schwimmverein Esslingen e.V. führt Vereinsmitarbeitsdienste durch, um die vielfältigen Aufgaben bei der Unterhaltung und Instandsetzung der Vereinsanlagen sowie des Zweckbetriebs sicherstellen zu können. Zusätzlich dient diese Maßnahme der Förderung der Gemeinschaft innerhalb des Vereins.

§ 1 Zu den Aufgaben des Vereinsmitarbeitsdienstes zählen alle Arbeiten auf dem Platz, den Nebenräumen, der Mithilfe bei sportlichen und anderen zweckdienlichen Vereinsveranstaltungen sowie in den Fachausschüssen. Weitere Arbeiten entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Ausgeschlossen sind Arbeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 2 Art und Umfang

- (1) Zum Vereinsmitarbeitsdienst sind alle Mitglieder ab 16 Jahren bis 70 Jahren verpflichtet. Es gilt der 31.12. des aktuellen Vereinsmitarbeitsjahres als Altersstichtag.
- (2) Die Dauer des Vereinsmitarbeitsdienstes ist für jedes Mitglied auf max. 5 Stunden im Jahr festgelegt. Die Stundenanzahl für das jeweilige Kalenderjahr legt die Mitgliederversammlung bei Bedarf jährlich neu fest. Gibt es keinen Antrag auf Änderung, wird die zuletzt beschlossene Anzahl beibehalten.
- (3) Das Vereinsmitarbeitsdienst-Jahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Abwicklung und Organisation

- (1) In der Regel finden gemeinsame Vereinsmitarbeitsdienste am Platz an Freitagen oder Samstagen statt. Die Koordination des Vereinsmitarbeitsdienstes obliegt dem Fachausschuss Vorsitzenden Platz. Voranmeldungen erfolgen über die Vereinsapp oder wahlweise per Aushang am roten Brett.
- (2) Vereinsmitarbeitsdienste im Zweckbetrieb können bei allen Sport- und Kooperationsveranstaltungen geleistet werden. Termine, Inhalte und Anmeldung sind in der Vereinsapp oder wahlweise per Aushang am roten Brett möglich. Die Koordination des Vereinsmitarbeitsdienstes obliegt den Fachausschuss Vorsitzenden Sport und Kooperationen.
- (3) Jedes zum Vereinsmitarbeitsdienst verpflichtete Mitglied hat sich über die gemeinen Termine selbst zu informieren. Die Termine sind regelmäßig im Vereinsbad am Aushang, auf der Homepage des Vereins, in der SSVE-App und im Vereinsheft einsehbar. Eine gesonderte Aufforderung zum Vereinsmitarbeitsdienst erfolgt nicht.
- (4) Weitere Vereinsmitarbeit in den Fachausschüssen, die zeitenungebunden ist, ist selbstverständlich ebenfalls möglich und mit den Fachausschussvorsitzenden zu vereinbaren.
- (5) Eventuelle Fortbildungszeiten zur Kompetenzerlernung spezifischer Vereinsarbeit fällt nicht in die Stundenzählung.
- (6) Der Nachweis der geleisteten Stunden erfolgt über die doppelte Unterschrift (Mitglied und Vorstand bzw. stellvertretend eine vom Vorstand bevollmächtigte dritte Person), auf Papier oder digital.



Vereinsmitarbeitsordnung

§ 4 Ersatz und Abgeltungsgebühr

- (1) Kann ein zum Vereinsmitarbeitsdienst verpflichtetes Mitglied nicht am Vereinsmitarbeitsdienst teilnehmen, besteht die Möglichkeit ein Familienmitglied einzusetzen, einen Vertretungsvorschlag zu machen oder auf Antrag bei der Geschäftsstelle eine Ersatzperson gestellt zu bekommen stellen, was keinen Anspruch darstellt.
- (2) Leistet ein nach §2 (1) verpflichtetes Mitglied keine Vereinsarbeit innerhalb des Jahres und hat gemäß §4 (1) keine Ersatzperson stellvertretend den Dienst geleistet, ist das Mitglied zur anteiligen Zahlung der Abgeltungsgebühr verpflichtet.
- (3) Die zu leistenden Stunden und der ersatzweise Stundensatz, der den Mindestlohn nicht unterschreiten darf, werden von der Mitgliederversammlung gemäß Satzung festgelegt und in der Beitragsordnung aufgeführt.
- (4) Bleibt ein zum Vereinsmitarbeitsdienst verpflichtetes Mitglied dem Vereinsmitarbeitsdienst fern, so wird die Abgeltungszahlung automatisch am Jahresende fällig.
- (5) Das erteilte Lastschrift-SEPA-Mandat ist auch für den Einzug der Vereinsmitarbeit gültig.
- (6) Sofern die Zahlung per Rechnung erfolgt oder das SEPA-Lastschriftmandat für die Vereinsmitarbeit widerrufen wird, fällt eine angemessene Bearbeitungsgebühr an.

§ 5 Sonstiges

Änderungen der Ordnung obliegen dem Vorstand, sofern sie nicht die satzungsspezifischen Punkte (Stundenanzahl und Abgeltungsgebühr) betreffen.

Diese Vereinsmitarbeitsdienstordnung entspricht dem Stand der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 22.03.2024.

Der vertretungsberechtigte Vorstand